

EINGEGANGEN

08. SEP. 2025

Strafbefehl vom 2. September 2025

In Sachen

Michele **Binswanger**, geb. [REDACTED], [REDACTED] Basel
verteidigt durch Dr. iur. Jascha Schneider-Marfels, Advokat, BALEX Advokatur & Notariat, Marktgasse 40, Postfach 9, 4310 Rheinfelden

wird in Anwendung von Art. 174 Ziff. 1 Abs. 1 StGB; Art. 34, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 47 StGB; Art. 352 ff. und 426 Abs. 1 StPO folgender Strafbefehl erlassen:

1. Die Beschuldigte hat sich wie folgt schuldig gemacht:

Mehrfache Verleumdung (Art. 174 Ziff. 1 StGB)

begangen am 5. April 2024, von zirka 11:00 Uhr bis zirka 12:00 Uhr, in Zuchwil, Langfeldstrasse 24, Studio des Radiosenders «Aktiv Radio» (ein Radiosender der INTRO Schweiz AG), zum Nachteil von Jolanda Spiess, indem die Beschuldigte die Geschädigte wider besseres Wissen bei andern bzw. Dritten eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, ihren Ruf zu schädigen, beschuldigte.

Die Beschuldigte wurde vom Solothurnischen Radiosender «Aktiv Radio» im genannten Zeitraum interviewt. Anlässlich des Interviews mit dem Titel «*generation wokeness – richtig und wichtig?*», welches live ausgestrahlt wurde und damit einer unbestimmten Vielzahl von Dritten zugänglich war bzw. noch immer ist, beschreibt die Beschuldigte die Geschädigte in ehrverletzender Weise und im Wissen um die Unwahrheit als kaum zu ertragende Person mit einer «speziellen Persönlichkeit» sowie einer hohen Konfliktbereitschaft und einem pietätlosen Umgang mit Mitarbeitenden, wobei sie jemanden sogar in den Suizid getrieben haben soll. Weiter bezichtigt sie die Geschädigte strafbarer betrügerischer Machenschaften sowie, mit Bezug auf die «Zuger Landamman-Affäre», der Lüge, da die Geschädigte in entsprechendem Zusammenhang ständig eine Opferrolle einnehme und damit bei den Behörden «durchkomme».

Konkret beabsichtigte die Beschuldigte, die Geschädigte mit folgenden Äusserungen in ihrer Ehre herabzusetzen:

- a. *Zeitstempel 05:08 – 05:22: «...und offenbar ist sie auch im Umgang mit Mitarbeitern nicht über jeden Zweifel erhaben. Es hat sich von drei Leuten, die mit ihr zusammengearbeitet haben bei*

#NetzCourage, als engere Mitarbeiter, eine suizidiert und zwei sind in der Psychiatrie gelandet»;

- b. *Zeitstempel 05:22 – 05:27: «...und der, der das Buch geschrieben hat, den hat man am Schluss noch um Tausende Franken betrogen»;*
- c. *Zeitstempel 07:01 – 07:10: «Jeder vernünftige Mensch, der die Sache verfolgt, sieht ja, dass sie eine sehr spezielle Persönlichkeit hat»;*
- d. *Zeitstempel 07:10 – 07:50: «...und auch, dass sie das immer noch ausschaltet, wie sie sich da immer in den Vordergrund stellt. Ich habe ja jetzt auch schon viele Erfahrungen mit verschiedenen Gerichten gemacht und dort kommt sie halt mit ihrer Opferschichte, die sie immer noch auftischt, sie ist ja immer das Opfer, immer sind alle anderen schuld [...]. Das sind so ihre Tricks, die sie anwendet [...]»;*
- e. *Zeitstempel 08:33 – 08:43: «...weil diese Frau halt tatsächlich noch immer in den Medien ist, immer noch mit ihrer Geschichte hauiert und es viele Leute gibt, die denken, da stimmt doch etwas nicht»;*
- f. *Zeitstempel 10:14 – 10:25: «...hat sie im Nachhinein die Verstorbene schlecht gemacht und gesagt, ja, die hat ja sowieso nichts getaugt»;*
- g. *Zeitstempel 11:56 – 12:11: «...offenbar hat Frau Spiess-Hegglin Spendengelder von einem verurteilten Sexualstraftäter angenommen, dessen Name man eigentlich kennt [...] aber Frau Spiess-Hegglin war das egal»;*
- h. *Zeitstempel 11:34 – 11:42: «Niemand hält es wahnsinnig lange aus, nach meinen Beobachtungen, also früher oder später kommt es meistens zu Konflikten mit dieser Frau».*

2. Die Beschuldigte wird verurteilt zu:

a) einer **Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 210.00**, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 3 Jahren

b) **Verfahrenskosten** von total **CHF 1'000.00**.

Diese bestehen aus: Staatsgebühr CHF 1'000.00

3. Die Beschuldigte wird gestützt auf Art. 433 Abs. 1 StPO verpflichtet, der Privatklägerin Jolanda Spiess, vertreten durch Rechtsanwalt Steiger, Zürich, nach Rechtskraft dieses Strafbefehls eine Parteientschädigung in der Höhe von **CHF 10'123.30** (inkl. Auslagen von MwSt.) zu bezahlen.

4. Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.

Der Staatsanwalt



A. Büeler

Rechtsmittel

Einsprache, schriftlich einzureichen bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen seit Zustellung des Strafbefehls (Art. 354 StPO).

Hinweise

- Einsprachen per E-Mail ohne anerkannte elektronische Signatur sind nicht gültig.
- Elektronisch übermittelte Eingaben müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein (Art. 110 Abs. 2 StPO).
- Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).
- Für die Einsichtnahme in die Akten bei der Staatsanwaltschaft ist eine rechtzeitige telefonische Terminabsprache notwendig.
- Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil.
- Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehlsverfahren nur über Zivilforderungen entscheiden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder sofern deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist und der Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt.
- Was bedeutet "bedingter Vollzug"? Die Strafe wird vorerst nicht vollzogen, sondern aufgeschoben. Das bedeutet, dass die (teil-)bedingte Geldstrafe vorläufig nicht bezahlt werden muss. Bussen und Kosten gemäss Rechnung sind aber auch bei bedingtem Vollzug immer zu bezahlen.
Begeht der/die Verurteilte bis zum Ende der festgesetzten Probezeit kein neues Verbrechen oder Vergehen, so wird die Strafe definitiv nicht mehr vollzogen. Andernfalls wird im neuen Verfahren über den Vollzug der bedingt aufgeschobenen Strafe entschieden.
- Bei Strassenverkehrsdelikten kann zusätzlich zur strafrechtlichen Beurteilung eine Administrativmassnahme (z. B. Führerausweisentzug, Verwarnung) in Frage kommen. Dafür zuständig ist die Strassenverkehrsbehörde an Ihrem Wohnort (im Falle von Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn die Motorfahrzeugkontrolle Bellach, Gurzelenstrasse 3, 4512 Bellach (Tel. 032 627 66 72)).
- Strafbefehlen im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsüberschreitungen liegt beim Versand ins Ausland eine allgemeine Übersetzungshilfe in deutscher, französischer, italienischer, englischer und spanischer Sprache bei.
- **Gesuche um Ratenzahlung sind an die Zentrale Gerichtskasse Solothurn (Tel. 032 627 73 87 oder ZGK@gerichte.so.ch) zu richten.**

Dieser Entscheid ist schriftlich zu eröffnen an

lic. iur. Martin Steiger, Rechtsanwalt, Steiger Legal AG, Florastrasse 1, 8008 Zürich, GU Online
 Dr. iur. Jascha Schneider-Marfels, Advokat, BALEX Advokatur & Notariat, Marktgasse 40, 4310 Rheinfelden, GU Online
 Koordinationsstelle Vostra, Ambassadorshof, 4509 Solothurn, Interne Post (nach Rechtskraft)
 Polizei Kanton Solothurn Kommando, Rechtsdienst, Schanzmühle, Werkhofstrasse 33, 4503 Solothurn, Interne Post (nach Rechtskraft)